

— Newsletter VwV Invest Schule —

Referat 21 - Schulhausbauförderung,
Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF

**Terminplan 2. Änderungsverfahren für inhaltliche
und finanzielle Änderungen an Maßnahmeplänen**

Ausgabe: 006
Dresden, 28. Oktober 2019
Telefon: 0351 564-67113
E-Mail: Thomas.Hockert@
smk.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postanschrift: Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Zwei Drittel aller Maßnahmen bewilligt

- Von den insgesamt 450 Anträgen, die im Dezember 2018 nach der VwV Invest Schule in der Sächsischen Aufbaubank -Förderbank- (SAB) eingereicht wurden, sind mit Stand 28. Oktober 2019 bereits 398 Anträge mit einem Gesamtvolumen von über 130 Mio. Euro bewilligt. Damit sind fast 90 Prozent der Anträge entschieden.

Verfahren für inhaltliche und finanzielle Änderungen an Maßnahmeplänen

- Für die VwV Invest Schule wird ein zweites Änderungsverfahren durchgeführt. Wie in der Vergangenheit sind dabei zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:
 - a) Finanzielle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung haben (Mehr- und Minderbedarfe) sowie
 - b) Inhaltliche Änderungen
- Finanzielle Änderungen (Buchstabe a) setzen eine Änderung des Investitionsplanes voraus. Die entsprechende Terminalschiene finden Sie anbei. Inhaltliche Änderungen (Buchstabe b) müssen nur dann das Änderungsverfahren durchlaufen, wenn sich hierdurch der Fördergegenstand ändert (z.B. von Sanierung zu Ersatzbau). Unterhalb dieser Schwelle (z.B. geänderte Art der Sanierung) ist grundsätzlich keine Änderung des Investitionsplanes erforderlich. Derartige Änderungsanträge können direkt an die Bewilligungsstelle (SAB) gestellt werden.
- Bei jeder finanziellen Änderung sind folgend aufgeführte Festlegungen zu beachten.
 1. Jede finanzielle Änderung ist bei dem zuständigen Investkraft-Stab (Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt) anzumelden.
 2. Zeitgleich mit der Anmeldung einer finanziellen Änderung ist auch der Änderungsantrag mit geändertem Finanzierungsplan für die Bewilligungsstelle dem Investkraft-Stab vorzulegen (sowohl für Mehr- als auch für Minderbedarfe). Der Investkraft-Stab führt die finanzielle Änderung durch und bestätigt dieses auf dem Änderungsantrag für die Bewilligungsstelle.
 3. Der Investkraft-Stab leitet dann den bestätigten Änderungsantrag zusammen mit den restlichen Unterlagen an die Bewilligungsstelle weiter.
- Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden ein nachträglicher Ersatz von im Finanzierungsplan eingestellten Eigenmitteln durch Zuwendung nicht möglich ist. Ein derartiges Vorgehen lässt die Sächsische Haushaltsordnung mit Blick auf die Nachrangigkeit öffentlicher Zuwendungen nicht zu. Ein Mehrbedarfsantrag hat daher nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er mit einer Erhöhung der förderfähigen Ausgaben gegenüber der bestehenden Bescheidlage einhergeht.

Terminplan

- Das Änderungsverfahren wird durch die Investkraft-Stäbe der Landkreise betreut. Bei Fragen zum Verfahren ist daher der Landkreis der Ansprechpartner für kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Zeitschiene

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen Beginn / Freischaltung IDU-DB ab 28.10.2019	29.11.2019
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	29.11.2019
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	31.12.2019
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen Änderungen und inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	17.01.2020
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Bestätigung der Schulinvestitionspläne	SMK	31.01.2020
6.	Versand angepasste Schulinvestitionspläne	SMK	07.02.2020
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	28.02.2020